



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und
–koordinatoren EFRE/ESF zur
Weiterleitung an die Zwischengeschalteten
Stellen und zuständigen Ressorts

per E-Mail

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014-2020

Ergänzung zum Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-VB EFRE/ESF) zur 2. Änderung der Checkliste zur Überprüfung von Vergaben vom 14.07.2017

Magdeburg, *12* 12.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: EU-VB 1

bearbeitet von:

Tel.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.07.2017 hat die EU-VB EFRE/ESF die Verwendung der 2. Änderung der Vergabecheckliste **verbindlich** für die Operationellen Programmen (OP) **EFRE und ESF** verfügt. Die aufgeführten Inhalte der aktuell anzuwendenden Vergabechecklisten EFRE/ESF stellen die jeweiligen Mindestanforderungen für die verschiedenen Vergabeverfahren dar. Es steht jeder ZgSt frei, diese Checklisten zu ergänzen und tiefer gehend zu prüfen, sofern dies fallbezogen angezeigt ist.

Die Checkliste umfasst demzufolge Mindestanforderungen zur Dokumentation der Vergabeprüfschritte **aller relevanten Vergabeverfahren** und ist deshalb sehr umfangreich.

Zur Gewährleistung einer vollständigen aber trotzdem übersichtlichen Dokumentation der Vergabeprüfungen lässt die EU-VB EFRE/ESF zu, dass die Zwischengeschalteten Stellen (ZgSt) die Checkliste unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Begünstigten relevanten Prüfinhalte inhaltlich aufteilen. Das heißt, bei Begünstigten, die bei ihrer Förderung Nr. 3.1 AN-Best-P beachten müssen, ist es zulässig, eine Checkliste mit den aus-

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500



SACHSEN-ANHALT



Europäische Kommission
Europäische Strukturfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

schließlich dafür relevanten Prüfschritten (entsprechend der von der EU-VB EFRE/ESF vorgegebenen Checkliste - Abschnitt 3) zu verwenden. Analog wären dann bei Begünstigten nach ANBest-Gk oder nach Nr. 3.2 ANBest-P nur die Prüfschritte gemäß Abschnitt 2 der von der EU-VB EFRE/ESF vorgegebenen Checkliste relevant.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch die allgemeinen Angaben (Abschnitt 1 der von der EU-VB EFRE/ESF vorgegebenen Checkliste) und die Ergebnisse in Bezug auf die Prüfung der Auftragsvergabe und Vertragsumsetzung (Abschnitt 4 der von der EU-VB EFRE/ESF vorgegebenen Checkliste) sowie das abschließende Votum und ggf. Abhilfemaßnahmen/Wiedervorlage in der von der ZgSt angepassten Checkliste angemessen dokumentiert sein müssen.

Die EU-VB EFRE/ESF wird stichprobenhaft die ordnungsgemäße Durchführung von Vor-Ort-Überprüfungen sowie die korrekte Verwendung der Checklisten im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung überprüfen.

Sollten Unklarheiten bestehen, können Sie sich gern an die EU-VB EFRE/ESF wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Kroll

(Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds)